Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 81 Ausgegeben Danzig, den 21. Dezember 1937

Inhalt:

202

Erste Verordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung betr. den Handel mit Gemüse im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig vom 9. April 1937 (G.Bl. S. 281).

Vom 18. Dezember 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 79, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung betr. den Handel mit Gemüse im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig vom 9. April 1937 (G.Bl. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgenden Absatz 2:
   Die Ausführung von Kommissionsgeschäften im Gemüsehandel ist verboten. Der Leiter des Verbandes der Danziger Obst- und Gemüsebauern kann beim Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.
2. Im § 2 Zeile 3 werden hinter dem Wort „Obstbauern" die Worte „sowie Verstöße gegen die Bestimmung des § 1 Abs. 2" hinzugefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Januar 1938 in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1 Greiser Rettelsky

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 29. 12. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.